

AUSBILDUNGSREGLEMENT FÜR DIE FREIWILLIGE NATURSCHUTZAUF SICHT (FNA)

Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 21 des Reglements für die Freiwillige Naturschutzaufsicht (FNA-Reglement) vom 1. Juli 2005 erlässt die Abteilung Naturförderung (ANF) folgendes Ausbildungsreglement:
Grundausbildung	1. Zielsetzung Der FNA-Kandidat/die FNA-Kandidatin ist nach der besuchten Grundausbildung in der Lage, die Prüfung in den angebotenen Fächern zu bestehen. Nach erfolgreich bestandener Prüfung verfügen die FNA-Kandidatinnen und -Kandidaten über Kenntnisse <ul style="list-style-type: none">- allgemeiner naturkundlicher Art,- der wichtigsten ökologischen Begriffe und der ökologischen Zusammenhänge,- der natürlichen Dynamik und der Grundsätze für die Pflege von Naturschutzgebieten- der Naturschutzgesetzgebung und zum Vorgehen bei Widerhandlungen und Übertretungen gegen die Naturschutzbestimmungen.
Zusatzausbildung	Nach erfolgter Grundausbildung und nach begleiteten Einsätzen während ein bis zwei Jahren wird den als geeignet beurteilten FNA-Kandidatinnen und -Kandidaten eine Zusatzausbildung angeboten. Diese erlaubt es ihnen, als selbständiges Organ der Strafverfolgungsbehörde die Situation umfassend zu beurteilen, bei Interventionen sicher, bestimmt und mit dem nötigen Geschick aufzutreten und angepasst zu handeln.
Inhalt der Grundausbildung	2. Inhalt und Umfang der Ausbildung Die Grundausbildung umfasst folgende Fächer (Details siehe Anhang 1): <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Kenntnisse (Organisation, Administratives)- Rechtswesen- Ökologie und Lebensräume- Artenkenntnisse und Artenschutz
Ausbildungsdauer	Der Stoff wird an vier Instruktionstagen vermittelt. Die Kenntnisse müssen im Selbststudium ergänzt und vertieft werden. Der Besuch zusätzlicher Kurse, welche von Dritten angeboten werden, wird empfohlen.
Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen	Zur Grundausbildung zugelassen sind unbescholtene Personen im Alter zwischen 16 und 60 Jahren (Art. 23 FNA-Reglement).
Abschlussprüfung	Am Ende der Grundausbildung ist eine Abschlussprüfung in den instruierten Fächern abzulegen (Art. 22 FNA-Reglement).



Diese dauert einen Tag. Organisation und Ablauf der Abschlussprüfung siehe Anhang 2.

Zulassung zur Abschlussprüfung	Die Zulassung setzt den Besuch von mindestens drei Kurstagen voraus.
Inhalt und Dauer der Zusatzausbildung	Die Zusatzausbildung beinhaltet eine psychologische Schulung. Diese dauert einen Tag.
Zulassung zur Zusatzausbildung	Die Zulassung zur Zusatzausbildung setzt die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 8 Bst. a - c des FNA-Reglements voraus.

3. Organisation

Die Ausbildung der FNA obliegt der Abteilung Naturförderung (Ausbildungsablauf siehe Anhang 3). Dieses bestimmt das Zeit- und Fachprogramm und übernimmt die Kursleitung. Die Abteilung Naturförderung stellt das Kursprogramm auf und bestimmt die Kursorte, die Instruktionspersonen sowie die Prüfungsexpertinnen und -experten. Für einzelne Fächer oder Teilbereiche können geeignete Institutionen (BFB, BIF, KAPO, KARCH, etc.) beigezogen werden.

4. Ausbildungskosten

Die Teilnahme am Ausbildungslehrgang ist für FNA und FNP unentgeltlich. Die Notwendigen Unterlagen werden durch die Abteilung Naturförderung zur Verfügung gestellt. Bei ganztätigen Kurstagen wird die Verpflegung durch die Abteilung Naturförderung übernommen. Die Reisespesen zu den Kursorten gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

5. Ausnahmen

Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten, speziellen Fällen und nach Rücksprache mit den zuständigen Obleuten und Wildhütern/Wildhüterinnen Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

6. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

Münsingen,
1. Januar 2011

Abteilung Naturförderung

Dr. Urs Känzig-Schoch
Abteilungsleiter

ANHANG 1 zum Ausbildungsreglement der FNA vom 29.03.06

Zeit- und Fachprogramm

Allgemeine Kenntnisse	0.5 Tage	- Organisation ANF, FNA und FNP - Administratives, Kursorganisation - Unfallverhütung
Rechtswesen	1.0 Tage	- Naturschutzrecht (Gesetze, Verordnungen, Schutzbeschlüsse) - Aufsichts- und Anzeigewesen - Auftreten (Information Besucher)
Ökologie, Lebensräume	1.5 Tage	- Ökologie (Grundbegriffe und Systeme) und allg. Naturkenntnisse - Lebensräume (natürliche Dynamik, Vernetzung, Erhaltung und Aufwertung [Pflege und Gestaltung]) - Spezielle Lebensräume (Gewässer, Moore, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken, Wald und alpine Lebensräume)
Artenkenntnisse und Artenschutz	1.0 Tage	- Allgemeines zum Artenschutz - Bäume und Sträucher - Pilze - Geschützte Pflanzen - Geschützte Tiere

ARTENLISTE

- Wichtigste einheimische Bäume und Sträucher (24 Arten)
- Geschützte Pflanzen (Art. 19 und 20 NSchV)
- Geschützte Tiere (Art. 25 NSchV)
- 15 einheimische Säugetiere
- 30 einheimische Vogelarten

ANHANG 2 zum Ausbildungsreglement FNA vom 29.03.06

Organisation und Ablauf der Abschlussprüfung

Prüfungskommission

Präsident der Prüfungskommission ist der zuständige Sachbearbeiter „Artenschutz und Lebensräume“ der Abteilung Naturförderung, welcher auch für die Betreuung der FNA zuständig ist. Als Prüfungsexperten amtieren die Instruierenden.

Prüfungsfächer, Stoffumfang

Die Fragen werden aus dem behandelten Stoff (Anhang 1) durch die Instruierenden zusammengestellt. Der Umfang wird durch die Prüfungskommission auf das Zeitbudget abgestimmt.

Art der Prüfung

Die Prüfung erfolgt mündlich und schriftlich.

Bewertung

Die Prüfung wird fachweise mit der Note 1-6 bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten ≥ 4.0 beträgt.

Prüfungsergebnisse

Die Instruierenden korrigieren und bewerten die Prüfungsfragen. Das Ergebnis wird durch die Prüfungskommission beraten. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Präsidenten und den jeweils Instruierenden zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Diese können die Prüfung nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Verlangen einsehen und auf speziellen Wunsch mit den Instruierenden besprechen.

Wiederholung

Die Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

Zweitbeurteilung

Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Zweitbeurteilung ihrer Prüfungsleistungen durch den Abteilungsleiter verlangen. Dessen Beurteilung ist abschliessend.

ANHANG 3 zum Ausbildungsreglement FNA vom 29.03.06

Ausbildungsablauf

1. Interessierte Personen melden sich beim Sekretariat der Abteilung Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen (031 720 32 20).
2. Die Abteilung Naturförderung gibt folgende Unterlagen ab:
 - Reglement für die Freiwillige Naturschutzaufsicht vom 01.07.2005
 - Naturschutzgesetz
 - Naturschutzverordnung
 - Ausbildungsreglement mit Anhängen
 - Adresse der zuständigen Obleute
 - Anmeldeformular
3. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind jeweils bis zum 31. August einzureichen.
4. Die Abteilung Naturförderung
 - meldet die Adresse der Bewerbenden dem/der zuständigen Wildhüter/Wildhüterin und dem/der Obmann/Obfrau
 - prüft die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausbildung (Art. 23 FNA-Reglement)
 - prüft die Bewerbung zusammen mit dem/der zuständigen Wildhüter/Wildhüterin und dem/der Obmann/Obfrau
 - bietet die Bewerbenden zur Ausbildung auf.
5. Besuch der Ausbildung durch die Bewerber/innen (4 Tage)
6. Aufgebot zur Prüfung durch die Abteilung Naturförderung, sofern Voraussetzungen (Besuch von mindestens drei Kurstagen) erfüllt.
7. Nach erfolgreich bestandener Prüfung begleiteter Einsatz im zugewiesenen Aufsichtskreis während ein bis zwei Jahren.
8. Beurteilung der Eignung durch die Abteilung Naturförderung, Obmann/Obfrau und Wildhüter/Wildhüterin sowie Zulassung zur Zusatzausbildung.
9. Ernennung zum/zur FNA nach erfolgreichem Besuch der Zusatzausbildung.